

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### §1 Bestellung, Ticketkauf, Vertrag

Mit Abschluss des Bestellvorgangs (Kauf eines Tickets) oder schriftlicher Anmeldung (per Post, Fax, Email) geht der Käufer einen Dienstleistungsvertrag mit der Firma fotografenworkshops.de (dofoto.de), Roland Klecker, Drehbrückenstraße 5-11, 44147 Dortmund, folgend Veranstalter genannt, ein. Dieser Dienstleistungsvertrag umfasst die Teilnahme an einer vom Veranstalter organisierten und durchgeführten Veranstaltung (beispielsweise Workshop, Seminar oder Lehrgang) gemäß dem jeweiligen Ticket gegen Gebühr.

### §2 Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten, per Kreditkarte, Vorkasse (Überweisung) oder per Lastschrift. Unter Umständen ist auch eine Bezahlung am Tag der Veranstaltung möglich. Dies bedarf der vorherigen Bekanntgabe, ggfls. individueller Absprache und Zustimmung durch den Veranstalter. Bei bestimmten Veranstaltungen, besonders bei Gebühren über 100,- Euro, wird i.d.R. nur eine Anzahlung eingefordert, der Restbetrag ist dann am Tag der Veranstaltung persönlich und vollständig zu entrichten.

### §3 Ausführung der Veranstaltung, Änderungen

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltung wie ausgeschrieben und beworben durchzuführen. Änderungen im Programm sind nach Möglichkeit frühzeitig bekannt zu geben. Sollten diese Änderungen zu kurzfristig eintreten, so hat der Veranstalter das Recht, den Leistungsumfang adäquat zu ergänzen oder ganz zu ersetzen, insbesondere wenn diese Änderungen durch einen nicht vom Veranstalter zu vertretenden Umstand eingetreten sind und in Umfang und Qualität dem ursprünglichen Leistungsumfang entsprechen.

### §4 Absage der Veranstaltung

Der Veranstalter behält sich vor, bei zu geringer Teilnehmerzahl oder nicht ausreichender Anmeldungen zu einer Veranstaltung die Veranstaltung abzusagen. Dies wird frühzeitig bekannt gegeben, spätestens aber 1 Tag vor der Veranstaltung. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich in der Eventausschreibung, per Email und per Rundschreiben über das online-Buchungssystem. Bei Eintreten eines Umstandes, der eine noch kurzfristigere Absage erfordert, wird die Absage nach Möglichkeit jedem Teilnehmer telefonisch mitgeteilt. Es ist

deshalb vom Teilnehmer dafür Sorge zu tragen, dass in der Anmeldung eine Email-Adresse und eine Telefonnummer verwendet werden, unter denen größtmögliche Erreichbarkeit gegeben ist.

#### §5 Stornierung durch den Veranstalter

Bei Absage der Veranstaltung erstattet der Veranstalter die Teilnahmegebühr abzgl. der der Ticketgebühren und eventueller Portokosten in ansonsten voller Höhe zurück. Wahlweise kann der volle Ticketpreis ohne Abzüge auch für eine Ersatzveranstaltung angerechnet werden, wenn sich Veranstalter und Teilnehmer darüber einig sind (Buchungsguthaben). Wird ein oder mehrere Ersatztermin gestellt, so ist der Veranstalter von der Erstattung der Teilnahmegebühr befreit, sofern der Teilnehmer die Teilnahme an einem Ersatztermin nicht als persönlich oder wirtschaftlich unzumutbar darstellen kann. Im Falle einer Unzumutbarkeit wird die Teilnahmegebühr erstattet.

#### §6 Stornierung der Teilnahme durch den Teilnehmer

Bei Stornierung der Teilnahme durch den Teilnehmer behält sich der Veranstalter vor, einen Teil der Teilnahmegebühr einzuhalten. Die Höhe des Einbehaltes richtet sich nach dem zeitlichen Abstand zwischen Kenntnisnahme der Stornierung und dem Veranstaltungsbeginn:

- Stornierung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: kein Einbehalt
- Stornierung bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 10% der Veranstaltungsgebühr zzgl. evtl. Vorverkaufsgebühr und Portokosten
- Stornierung bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 30% der Veranstaltungsgebühr zzgl. evtl. Vorverkaufsgebühr und Portokosten
- Stornierung bis 1 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50% der Veranstaltungsgebühr zzgl. evtl. Vorverkaufsgebühr und Portokosten
- Stornierung am Tag der Veranstaltung: 100% der Veranstaltungsgebühr zzgl. evtl. Vorverkaufsgebühr und Portokosten

Stellt der Teilnehmer einen Ersatz-Teilnehmer oder überträgt er das Ticket oder die Anmeldung auf eine andere Person, muss dies dem Veranstalter schriftlich, in kurzfristigen Fällen telefonisch mitgeteilt werden. Diese Übertragung ist aber im Prinzip jederzeit möglich und zieht keinen Stornoeinbehalt nach sich. Es können lediglich erneut Vorverkaufs- und Zustellgebühren entstehen, diese werden dem ursprünglichen Teilnehmer in Rechnung gestellt.

Im Laufe des auf die Stornierung folgenden Jahres kann der Teilnehmer bei Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung 50% des Einbehalts auf die erneute Teilnahmegebühr anrechnen lassen (Buchungsguthaben). Diese Anrechnung muss frühzeitig vor der Teilnahme angemeldet werden und gilt nur für den ursprünglichen Teilnehmer, ist also nicht übertragbar.

#### §7 Teilnehmer-Identität, unerwünschte Personen

Das Ticket gilt prinzipiell immer nur für den Besteller bzw. die Person, deren Daten auf dem Ticket eingetragen sind. Zur Überprüfung dieser Tatsache kann der Teilnehmer auf eine Identifizierung durch amtlichen Lichtbildausweis bestehen. Dies ist insbesondere für Veranstaltungen notwendig, die aufgrund ihres Charakters oder Themas ausschließlich für volljährige Personen zugänglich sind.

Der Veranstalter behält sich vor, willkürlich und ohne Angabe von Gründen bestimmten Personen und Personenkreisen die Teilnahme an der Veranstaltung zu verweigern. In diesem Fall wird die Teilnahmegebühr in voller Höhe ohne Einbehalt erstattet. Sollte sich eine unerwünschte Person Zutritt zu einer Veranstaltung verschaffen, indem ein Ticket eines

Dritten benutzt wurde oder sich über einen Umweg ein Ticket verschafft wurde, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Person aus der Veranstaltung und vom Veranstaltungsgelände zu verweisen. In diesem Fall verfällt jeglicher Anspruch auf Erstattung der Teilnahmegebühr!

Gleiches gilt für die Erschleichung des Zutritts eines Minderjährigen zu Veranstaltungen, die Volljährigkeit erfordern, zum Beispiel (aber nicht ausschließlich) durch Angabe eines falschen Geburtsdatums bei der Ticketbestellung.

### §8 Regress, Rückforderungen, Entschädigungen

Jegliche Regressansprüche die daraus entstehen, dass ein Teilnehmer Teile der Veranstaltung oder die ganze Veranstaltung nicht wahrnehmen kann, weil ihm erforderliches Equipment oder die geistige oder körperliche Reife dazu fehlt, sind von vornherein ausgeschlossen. Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen haben sich vorab zu informieren, ob der Veranstaltungsort für sie zugänglich und geeignet ist.

Dies gilt insbesondere für den Zugang für Gehbehinderte und die Gefahr für Epileptiker bei Umgang mit Blitzlicht- und Stroboskoplichtanlagen, aber darüber hinaus auch für jede andere körperliche oder geistige Beeinträchtigung, die hier nicht im Einzelnen oder Besonderen aufgeführt werden können.

Wer um eine Beeinträchtigung weiß und sich nicht vorab über eventuelle Probleme mit der Teilnahme aufgrund dieser Beeinträchtigung informiert, verliert ebenfalls jeglichen Regressanspruch.

Die üblichen Schulungs- und Arbeitsräume von fotografenworkshops.de und dofoto.de im Hafen-Studio Dortmund sind nur bedingt behindertengerecht und definitiv nicht rollstuhlgerecht!

Ein Ausfall der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt ist ebenfalls grundsätzlich von der Erstattung ausgeschlossen, in einem solchen Fall ist eine Erstattung zumindest eines Teils der Teilnahmegebühr aber unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

### §9 Firmensitz und Gerichtsstand

Firmensitz und Gerichtsstand ist Dortmund, unabhängig vom jeweiligen Veranstaltungsort oder Wohnort des Teilnehmers.

### §10 Fotos der Teilnehmer und von den Teilnehmern

Fotos, die während der Veranstaltung durch Teilnehmer angefertigt wurden, dürfen ohne weitere Einschränkung zu nichtkommerziellen Zwecken verwendet und veröffentlicht werden. Der Veranstalter bittet sich lediglich aus, dass ggfls. der Veranstaltungsort bzw. die Veranstaltung bei Veröffentlichung genannt werden. Dies kann in folgender Form erfolgen: „Workshop/Kurs/Lehrgang bei“ gefolgt von der Angabe „Hafen-Studio Dortmund“, „dofoto.de“ oder Roland Klecker“. Dies gilt auch für Fotos die während der Veranstaltung angefertigt wurden und auf denen Teilnehmer zu sehen sind.

Einschränkungen hierzu gelten möglicherweise, wenn bei der Veranstaltung ein oder mehrere gebuchte/s Modell/e fotografiert werden. In diesem Fall werden den Teilnehmern spezielle Nutzungsgenehmigungen schriftlich ausgehändigt, in denen die erteilten Rechte und Untersagungen fixiert sind.

Jeder Teilnehmer erklärt mit seiner Teilnahme die ausdrückliche Genehmigung Bilder mit seiner Person als Motiv oder als Bildbestandteil anzufertigen und zu veröffentlichen, sei es durch andere Teilnehmer oder den Veranstalter selbst oder einem vom Veranstalter Beauftragten. Ein Widerspruch gegen diese Genehmigung muss schriftlich vor der jeweiligen Veranstaltung erfolgen. Der Widerspruch ist an den Veranstalter zu richten. Der Teilnehmer hat weiterhin zur Gültigkeit des Widerspruchs dafür Sorge zu tragen, dass während der

Veranstaltung vom Veranstaltungsleiter die Teilnehmergruppe darauf hingewiesen wird, dass dieser Teilnehmer nicht fotografiert werden darf.

Sollten dennoch Fotos des Widersprechenden im Zuge der Nachberichterstattung oder aus sonstigem, nicht vom Veranstalter vertretbarem Grund durch andere Teilnehmer oder sonstige Dritte veröffentlicht werden, so sind eventuelle rechtliche Schritte gegen eben jenen Teilnehmer oder Dritten einzuleiten, der die Veröffentlichung zu verantworten hat. Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung für die absichtliche oder zufällige Anfertigung von Fotos durch ihn selbst oder ihm nicht direkt unterstellte Dritte.

Wer nicht vor oder spätestens zu Beginn der Veranstaltung der Fotografie seiner Person oder der Veröffentlichung solcher Fotos widerspricht erklärt ebenfalls ausdrücklich die Genehmigung zur Fotografie seiner Person und der späteren Veröffentlichung der Fotos in jedweder Form und Auflage und verzichtet auf Einrede und Klage.

### §11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages und der Bedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag oder die Bedingungen als lückenhaft erweisen.

\* \* \*

Stand: 01.01.2013